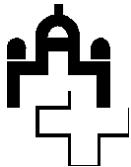


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 04-41 Gesuch betreffend Seemann Johann

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 21. September 2004

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht 3A am 29. September 1943 gegen Johann Seemann ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Johann Seemann, geboren am 4. Oktober 1892, Sohn des Raimund und der Franziska, geborene Weinmann, deutscher Staatsangehöriger, damals wohnhaft in Ramsen, wurde im März 1943 von einem in Stein am Rhein wohnhaften Emigranten dazu bewegt, Lotte Kahl, welcher die Deportation nach Polen drohte, von Singen über die deutsch-schweizerische Grenze nach Ramsen zu bringen. Dieser Emigrant seinerseits war von einem Verwandten von Lotte Kahl gebeten worden, dieser die Flucht in die Schweiz zu ermöglichen. Am 2. Mai 1943 brachte Johann Seemann Lotte Kahl unter Mithilfe eines in Deutschland wohnhaften Helfers und unter Umgehung der schweizerischen Grenzkontrollen in die Schweiz.

Dafür befand das für Teile der Ostschweiz zuständige Territorialgericht 3A am 29. September 1943 Johann Seemann der Fluchthilfe schuldig. Aufgrund der Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse betreffend die teilweise Grenzschliessung vom 13. Dezember 1940 (AS 56 [1940] 2001) und 25. September 1942 (AS 58 [1942] 893) verurteilte es ihn wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; AS 43 [1927] 359) zu 181 Tagen Gefängnis. Für die nicht durch Untersuchungshaft erstandenen 71 Tage wurde ihm der bedingte Strafvollzug gewährt.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschliessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieses Bundesratsbeschlusses erfolgte nach Artikel 107 MStG (Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen). Mit dem Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 wurde die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt erhoben.

2. Die Paul Grüninger Stiftung stellt nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass das gegen Johann Seemann ausgesprochene Urteil des Territorialgerichts 3A vom 29. September 1943 durch das Bundesgesetz per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.

3. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

4. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.



Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchhilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitation ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitation nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

5. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

6. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8), die Paul Grüninger Stiftung ist nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes zur Einreichung von Gesuchen berechtigt, und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die nachgesuchte Feststellung gegen den Willen von Johann Seemann beziehungsweise dessen Angehörigen erfolgen könnte (Art. 7 Abs. 3).

7. Johann Seemann wurde am 29. September 1943 vom Territorialgericht 3A aufgrund der Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse betreffend die teilweise Grenzschiessung vom 13. Dezember 1940 und vom 25. September 1942 des Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen im Sinne von Artikel 107 MStG schuldig gesprochen und zu 181 Tagen Gefängnis verurteilt: 110 Tage erstandene Untersuchungshaft wurden dabei angerechnet und für die restlichen Tage der bedingte Strafvollzug gewährt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

8. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf nicht ohne Zustimmung des Gesuchstellers erfolgen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitierungskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass der Betroffene oder dessen Angehörige mit einer umfassenden Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, erfolgt die Veröffentlichung in anonymisierter Form.

Da die Gesuchstellerin einer Veröffentlichung der Entscheide zugestimmt hat und auch keine allfälligen Einwände seitens von Angehörigen von Johann Seemann gegen eine Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids erkennbar sind, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12). Die Ausrichtung von Parteientschädigungen ist nicht vorgesehen.

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).